

Liebe Eltern,
die weiteren Ausführungen zur Nachweispflicht sind vom Landesbildungsserver Sachsen - Anhalt entnommen. Sie dienen Ihnen zur Kenntnisnahme:

Grundsätzlich besteht die Nachweispflicht gegenüber der Leitung der jeweiligen Schule. Abweichend davon wurde mit dem zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration vereinbart, dass der Nachweis für die an der Schule tätigen Personen nach Möglichkeit durch andere staatlichen Stellen (z. B. LSchA und Schulträger) übernommen wird. Der Impfschutz für Schülerinnen und Schüler und die an der Schule tätigen Personen ist gewährleistet, wenn mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

Alle Schülerinnen und Schüler und die Personen, die in der Schule tätig werden sollen, haben vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

- einen Impfnachweis,
- ein ärztliches Zeugnis über Immunität oder eine medizinische Kontraindikation
oder
- eine Nachweisbestätigung einer staatlichen Stelle oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung.

Unter dem folgenden Link ist ein Merkblatt der BZgA verfügbar, das eine **Handlungsanleitung zur Prüfung eines Impfnachweises** enthält:

[Merkblatt der BZgA: Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?](#)

Ärztliche **Bescheinigungen und Bestätigungen** einer staatlichen Stelle oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung werden im schulischen Bereich anerkannt, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

Der Nachweis des Masernschutzes für Schülerinnen und Schüler ist in der Schule zu überprüfen und im Schülerstammblatt zu dokumentieren. Dazu ist die folgende Nachweisbestätigung zu benutzen:

[Formblatt Nachweisbestätigung LINK](#)

Nachweis mit Beginn der Schulpflicht:

Gemäß § 34 Abs. 11 IfSG wird der Impfstatus im Rahmen der Einschulungsuntersuchung überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird zukünftig der Schulleitung der aufnehmenden Schule mitgeteilt. Auf dieser Grundlage wird in der Schule eine "Nachweisbestätigung" erstellt und zum Schülerstammblatt genommen. Für Schülerinnen und Schüler für die der Nachweis im Rahmen der Einschulungsuntersuchung nicht erbracht wurde, ist dieser Sachverhalt im Schülerstammblatt zu vermerken. Da das Gesundheitsamt bereits informiert ist, besteht keine Meldepflicht.

Nachweis beim Wechsel der Schule:

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler innerhalb einer Schulform, übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule das Schülerstammblatt. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform, übermittelt die abgebende Schule auf Anforderung der aufnehmenden Schule Daten aus dem Schülerstammblatt. Das schließt in beiden Fällen die Weitergabe einer Kopie der Nachweisbestätigung ein.

Übergangsregelung bis 31.07.2021

Innerhalb der Übergangszeit bis zu 31.07.2021 ist schrittweise der Masernschutz für die bereits aufgenommenen Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Die dazu erforderlichen Festlegungen werden derzeit erarbeitet und zeitnah zur Verfügung gestellt.

Die Überprüfung für die Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2021/2022 eingeschult werden, läuft im Rahmen der Einschulungsuntersuchungen durch die Gesundheitsämter. Das Ergebnis wird auf dem Formblatt dokumentiert, das die Schule vom Gesundheitsamt erhält. Die aufnehmende Schule fertigt auf dieser Grundlage eine Nachweisbestätigung. Das Original erhalten die Sorgeberechtigten, eine Kopie wird zur Schülerakte genommen und wird auch beim Schul- und Schulformwechsel an die aufnehmende Schule weitergegeben.

Diese Regelung war aber für die Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2020/2021 eingeschult wurden, nicht mehr realisierbar. Hier müssen die aufnehmenden Schulen die Prüfung allein vornehmen und die Ergebnisse dokumentieren. Dieses Vorgehen schließt die Verpflichtung zur Meldung an das Gesundheitsamt ein, wenn der Nachweis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt wird. Mit Blick auf die besonderen Bedingungen in diesem Jahr wird dafür eine angemessene Übergangszeit eingeräumt, die durch die Gesundheitsämter zu tolerieren ist.